

Im Januar 1990 nun beantragt die Verteidigung vorsorglich die Einholung eines weiteren linguistischen Gutachtens, die BAW protestiert, das Gericht lehnt ab – aber unerwarteterweise deswegen, weil die BKA-Gutachten »keine hinreichenden Anzeichen« zur Bestätigung des Tatverdachts erbracht hätten, und setzt den Angeklagten auf freien Fuß. Auch hiergegen protestiert die BAW und beantragt nun ihrerseits die Einholung eines weiteren linguistischen Gutachtens. Das Gericht rügt dies, läßt sich gleichwohl von einem weiteren linguistischen Sachverständigen versichern, daß es im Fall des Andreas S. allein schon wegen der schmalen Textmaterialbasis unmöglich sei, zu fundierten Aussagen zu gelangen, und lehnt den Antrag der BAW ab. Trotzdem beharrt diese auf siebeneinhalb Jahren Freiheitsentzug. Am 22. März fällt das Gericht das Urteil: Es erkennt auf zwei Jahre (§ 129 bzw. 129a kommt nicht mehr in Betracht).

Positiv: Das Gericht scheint in bezug auf linguistische Gutachten einen Lernprozeß durchgemacht zu haben.

Negativ: Andreas S. sitzt zwei Jahre und zwei Monate in U-Haft, davon etwa 16 Monate allein wegen linguistischer Gutachten.

Der Autor ist Mitarbeiter am Institut für deutsche Sprache.

Forensische Linguistik: Gutachten gescheitert

Nachtrag zu den Artikeln von
Brückner und Wetz in Heft 4/89

von Ulrich Wetz

Zur Erinnerung: Im Rahmen des sog. Startbahn-Prozesses in Frankfurt wird Andreas S. vorgeworfen, u. a. Straftaten nach § 129 bzw. 129a StGB begangen zu haben. Dieser Hauptteil der Anklage ist allein gestützt auf linguistische Gutachten, die ein Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes (BKA) im Auftrag der Bundesanwaltschaft (BAW) gefertigt hat. Dabei mißachtet die BAW die ausdrückliche Einschränkung des Gutachters, daß die Gutachten nur dann Aussagewert hätten, wenn der Angeklagte schon vorher mit einer 50%igen Wahrscheinlichkeit als Täter in Betracht komme; statt dessen formuliert sie in der Anklageschrift, der Angeklagte sei »mit hoher Wahrscheinlichkeit« als Autor einiger sog. Bekenner schreiben anzusehen. Inhaltlich werden die Gutachten bei ihrer Einbringung vor Gericht im Juni 1989 demontiert, dennoch lehnt das Gericht die Entlassung des Angeklagten aus der U-Haft ab.